

GHV-Finanzordnung 2012

Präambel

Die Leistungserbringung der GHV dient dazu, dass Auftraggeber und Auftragnehmer von freiberuflichen Leistungen die gesetzlichen Vergütungs- und Vergabegesetze verstehen, einhalten und Streitigkeiten vor Gericht vermieden werden (siehe auch § 2 der Satzung). Die Höhe der Beiträge und der Vergütungen sind so kalkuliert, dass der damit verbundene Aufwand gedeckt ist.

1. Mitgliedsbeiträge und Stimmrecht:

1.1. Allgemeines:

Die Satzung der GHV regelt in § 4 Abs. 1 folgendes:

Mitglieder des Vereins können alle von den in § 2 aufgeführten Tätigkeiten betroffenen natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Behörden sein.

Diese werden im Weiteren als Vereinsmitglieder bezeichnet. Dies ist wichtig, weil Vereinsmitglieder teilweise wiederum selbst Mitglieder haben. Diese werden im Weiteren als Mitglieder der Vereinsmitglieder bezeichnet.

Soweit nachfolgend Mitglieder-, Einwohner-, Mitarbeiterzahlen oder vergleichbare Zahlen herangezogen werden, gilt jeweils die Zahl zum 01.01. des jeweiligen Jahres, in dem die GHV-Mitgliederversammlung stattfindet, in der über die Beiträge entschieden werden soll.

Im Einzelnen wird folgendes geregelt:

1.2. Mitgliedsbeitrag von Ingenieurkammern:

Hier soll der Grundsatz gelten, dass ein leistungsbezogener Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Dabei werden die in Anspruch genommene Leistung und die Anzahl der Mitglieder der Kammern herangezogen. Die Maßzahl ist die Anzahl der „Beratenden Ingenieure“ und der selbständigen, so genannten freiwilligen Mitglieder (vgl. §§ 3, 17 IngenieurkammerG BaWü).

Dabei erbringt die GHV für die Ingenieurkammern grundsätzlich folgende Leistungen, denen für das Jahr 2012 folgende Mitgliedsbeiträge in €/a und Mitglied zugeordnet sind:

Pos.	Leistung:	€/a u. Mitglied	Anteil
1.	Publikationen in DIB-Gesamtausgabe	6,00 €	10 %
2.	Mitwirken bei Veranstaltungen	2,00 €	5 %
3.	Publikationen in der DIB-Beilage	3,00 €	5 %
4.	Telefonische Erstberatung in Sachverständigenfragen zur Vergütung von freiberuflichen Leistungen	20,00 €	40 %
5.	Telefonische Erstberatung in Sachverständigenfragen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen	5,00 €	10 %
6.	Telefonische Erstberatung in Rechtsfragen zur Vergütung und Vergabe freiberuflicher Leistungen	8,00 €	10 %
7.	Interventionen bei Auftraggebern oder Auftragnehmern	6,00 €	20 %
	Volleistung:	50,00 €	100 %

Der vorgenannte Satz von 50,00 € pro Jahr und Mitglied wird Basisbeitrag genannt und für das jeweils kommende Jahr aktualisiert.

Die Kalkulation basiert auf einer Mitgliederzahl von z. Zt. rd. 1.900 Mitgliedern der Kammern.

Tritt eine neue Ingenieurkammer bei, hat sich gezeigt, dass die Anfragen nur langsam zunehmen. Entsprechend gilt bei Eintritt einer Kammer ein gestufter Mitgliedsbeitrag, der erst nach maximal 5 Jahren zum vollen Beitrag führt. Der Beitrag beginnt im Jahr des Eintritts mit einem Beitrag von 10 % des vollen Betrages.

Die Beitragsentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr nach Beitritt:	Beitrag in % des vollen Beitrags
1. Jahr	10 %
2. Jahr	25 %
3. Jahr	50 %
4. Jahr	75 %
5. Jahr	100 %

Überschreitet die tatsächliche Inanspruchnahme der GHV den entsprechenden Anteil in einem Jahr erheblich, können Stufen übersprungen werden. Unterschreitet die tatsächliche Inanspruchnahme der GHV den entsprechenden Anteil in einem Jahr erheblich, können Stufen beibehalten werden.

Kammern, die den vollen Beitrag zahlen, werden nachfolgend als Vollmitglied der GHV bezeichnet. Die Vollmitgliedschaft hat Folgen für die Mitgliedschaft von einzelnen Ingenieurbüros im Bundesland des Vollmitglieds (siehe 1.6).

Sobald eine Kammer Vollmitglied ist, reduziert sich dann auch der Basisbeitrag für alle Kammern. Zur Erläuterung: Sobald die GHV weitere Kammern gewinnt und die Beitragsbasis auf der Grundlage von

z. B. 5.000 Mitgliedern zu berechnen ist, erscheint ein Betrag pro Mitglied von rd. 35 €/a für eine Vollmitgliedschaft realistisch.

1.3. Mitgliedsbeitrag von Architektenkammern:

Hier sollen die gleichen Grundsätze und Beitragsentwicklungen gelten, wie bei den Ingenieurkammern. Im Gegensatz zu den Ingenieurkammern haben die Architektenkammern aber eine grundsätzlich andere Mitgliederstruktur. Jeder der als Architekt tätig werden will, muss in der Kammer Mitglied sein, also auch Architekten, die bei Auftraggebern arbeiten. Entsprechend hoch ist die Mitgliederzahl und proportional niedriger ist deren Inanspruchnahme einzuschätzen. Für die Beitragsbemessung werden auch hier die Anzahl der Mitglieder der Kammern herangezogen, die als Auftragnehmer von freiberuflichen Leistungen dem „Beratenden Ingenieur“ oder dem selbständigen, so genannten freiwilligen Mitglied einer Ingenieurkammer vergleichbar sind (vgl. §§ 3, 17 IngenieurkammerG BaWü).

1.4. Mitgliedsbeitrag von Auftraggeberorganisationen:

Organisationen, die ausschließlich Auftraggeber vertreten und grundsätzlich selbst keine Aufträge an freiberuflich Tätige erteilen, wie z. B. Ministerien, Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Städte und Gemeindebund oder Spitzenverbände der Bauindustrie, werden beitragsfrei gestellt. Sie werben dafür, dass ihre Mitglieder bei der GHV direkte Vereinsmitglieder werden.

1.5. Mitgliedsbeitrag von sonstigen z. B. gemischten Institutionen:

Bei Vereinsmitgliedern, in denen sowohl in erheblichem Umfang Auftraggeber als auch Auftragnehmer Mitglieder sind (wie z. B. beim altlastenforum Baden-Württemberg e. V.), ist ein Beitrag von 10,00 € pro Mitglied zu zahlen. Maßzahl für die Bemessung des Beitrags der Institution sind alle Mitglieder. Soweit Mitglieder eines solchen Vereinsmitglieds bereits Mitglied eines anderen Vereinsmitglieds sind, werden diese Mitglieder bei der Zahl zur Beitragsbemessung abgezogen. Falls Mitglieder dieser gemischten Institutionen bereits Vereinsmitglied der GHV sind, wird deren Mitgliedschaft in der GHV beitragsfrei gestellt.

1.6. Mitgliedsbeitrag von Planungsunternehmen:

Ist eine Ingenieurkammer Vollmitglied der GHV soll das Planungsunternehmen, welches in dem zugehörigen Bundesland tätig ist, Mitglied der Ingenieurkammer werden, nach den Vorschriften der jeweiligen Kammer. Damit erhält das Planungsunternehmen die Vorteile der Kammermitgliedschaft in Verbindung mit den Vorteilen, die ein Mitglied eines Vereinsmitglieds der GHV genießt. Wird eine Ingenieurkammer neues Mitglied der GHV bleibt ein Planungsunternehmen, welches seinen Sitz in dem Bundesland des neuen Mitglieds hat, so lange beitragspflichtig bei der GHV, wie die Ingenieurkammer kein Vollmitglied der GHV ist. Wird die Ingenieurkammer Vollmitglied, wird die Mitgliedschaft des Planungsunternehmens in der GHV beitragsfrei gestellt.

Es gilt folgende Beitragsordnung:

Planungsunternehmen bis 10 Mitarbeiter	→	100 € / a
Planungsunternehmen über 10 bis 50 Mitarbeiter	→	250 € / a
Planungsunternehmen über 50 bis 100 Mitarbeiter	→	500 € / a

Planungsunternehmen über 100 Mitarbeiter → 1.000 € / a

Maßstab ist die Zahl der Mitarbeiter, welche das Planungsbüro im Jahr der Mitgliederversammlung, in der über den Beitrag entschieden wird, im Internet am 01.01. des Jahres veröffentlicht. Bei Planungsunternehmen, die neben Haupt- auch Zweigstellen unterhalten, gilt die Mitgliedschaft nur für die jeweilige Haupt- oder Zweigstelle. Das heißt, dass jede Haupt- und Zweigstelle Vereinsmitglied der GHV werden kann und, um die Vorteile in Anspruch nehmen zu können, auch werden muss.

1.7. Mitgliedsbeitrag von Kommunen:

Eine Kommune kann uneingeschränkt Vereinsmitglied bei der GHV werden, auch wenn dessen Verband bereits Mitglied der GHV ist. Sie erhält dann Vorteile bei Leistungen gemäß Ziffer 2.

Es gilt folgende Beitragsordnung:

Kommunen bis 10.000 Einwohner	→	250 € / a
Kommunen über 10.000 bis 100.000 Einwohner	→	500 € / a
Kommunen über 100.000 Einwohner	→	1.000 € / a

Maßstab ist die Zahl der Einwohner, welche die Kommune im Jahr der Mitgliederversammlung, in der über den Beitrag entschieden wird, im Internet am 01.01. des Jahres veröffentlicht.

1.8. Mitgliedsbeitrag anderer Auftraggeber:

Auch Auftraggeber von freiberuflichen Leistungen, wie z. B. Landesbetriebe, Landesämter, Landkreise, Stadtwerke, Regierungspräsidien, Struktur- und Genehmigungsdirektionen oder Verbände (Abwasserverbände), aber auch Organisationen wie Fraport AG oder RAG AG können Mitglied der GHV werden.

Für diese gilt folgende Beitragsordnung:

Auftraggeber bis 100 Mitarbeiter	→	250 € / a
Auftraggeber über 100 bis 250 Mitarbeiter	→	500 € / a
Auftraggeber über 250 Mitarbeiter	→	1.000 € / a

Maßstab ist die Zahl der Mitarbeiter, welche der Auftraggeber im Jahr der Mitgliederversammlung, in der über den Beitrag entschieden wird, im Internet am 01.01. des Jahres veröffentlicht, unter Abzug der gewerblichen Mitarbeiter.

1.9. Persönliche Gründungsmitglieder:

Die persönlichen Gründungsmitglieder bleiben beitragsfrei.

1.10. Zahlung des Mitgliedsbeitrags:

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils Jahresbeiträge und am Anfang des Jahres zu zahlen, solange diese nicht mehr als 10.000,00 € ausmachen. Bei einem Eintritt nach dem 31.03. eines Jahres, werden für

das erste Jahr Beiträge nur anteilig für volle Monate berechnet. Es erfolgt eine Beitragsrechnung an die Vereinsmitglieder. Sobald der genannte Beitrag von 10.000 € überschritten wird, erfolgt eine Aufteilung der Beiträge auf 12 Monatsbeiträge.

2. Honorierungspflichtige Leistungen:

2.1 Telefonische oder persönliche Beratung:

Die telefonische oder persönliche Beratung, die mit einem Zeitaufwand von weniger als einer halben Stunde bearbeitet werden kann, ist für alle Vereinsmitglieder und deren Mitglieder kostenfrei. Geht der Aufwand zeitlich darüber hinaus, wird ein Entgelt von netto 120,00 €/h für Vereinsmitglieder und deren Mitglieder erhoben.

Für Nichtmitglieder, die weder direkt Mitglied der GHV noch Mitglied eines Mitglieds sind, entsteht grundsätzlich eine Vergütungspflicht bei jeder Beratung mit einem Stundensatz von netto 160,00 €/h. Pro Beratung wird jede angebrochene Stunde voll berechnet.

2.2. Gutachterliche Stellungnahmen:

Gutachterliche Stellungnahmen (mündlich, z. B. in Form von Gesprächsterminen, oder schriftlich, in Form von Gutachten) werden dem Auftraggebenden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Als Stundensätze gelten netto 120,00 €/h für Beitrag zahlende Vereinsmitglieder und deren Mitglieder und netto 160,00 €/h für nicht Beitrag zahlende Vereinsmitglieder und deren Mitglieder und für Nichtmitglieder.

2.3. Schlichtungen und Schiedsgutachten:

Schlichtungen und Schiedsgutachten werden mit einem Stundensatz von netto 120,00 €/h abgerechnet, wenn es mindestens ein zahlendes Vereinsmitglied oder deren Mitglieder betrifft. Sind beide Mitglieder nicht zahlender Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder, beträgt der Stundensatz netto 160,00 €/h.

2.4. Selbst veranstaltete Seminare:

Selbst veranstaltete Seminare werden für alle Vereinsmitglieder und deren Mitglieder zu folgenden Netto-Beträgen angeboten:

Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	80 €/Teilnehmer
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	160 €/Teilnehmer

Für Nichtmitglieder gelten folgende Netto-Beträge:

Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	120 €/Teilnehmer
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	240 €/Teilnehmer

2.5. Seminare im Auftrag von Dritten:

Wird die GHV von Dritten zu Seminaren eingeladen, gelten grundsätzlich folgende Netto-Beträge pro Vortragenden und Seminar:

Für alle Vereinsmitglieder und deren Mitglieder:

Vortrag bis 1 h	→	400 €
Vortrag von 1 bis 2h	→	600 €
Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	800 €
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	1.200 €

Für alle Nichtmitglieder:

Vortrag bis 1 h	→	600 €
Vortrag von 1 bis 2h	→	900 €
Halbtagesveranstaltung (ca. 4 h)	→	1.200 €
Ganztagesveranstaltung (ca. 6 h)	→	1.600 €

Preise für Mehrtagesveranstaltungen sind individuell zu ermitteln, auf der Grundlage der zuvor beschriebenen Stundensätze.

2.6 Nebenkosten

Zu den vor genannten Leistungen können Reisekosten und Spesen hinzukommen. Hierfür können angemessene Pauschalen gebildet werden.

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, kommt zu den Netto-Beträgen die gesetzlich erforderliche Umsatzsteuer hinzu. Der Verein ist als gemeinnütziger Verein zur Berechnung von 7 % Umsatzsteuer berechtigt.

Mannheim, den 08.12.2011



Dr.-Ing. Peter Geis
Vorsitzender



Dipl.-Ing. Peter Kalte
Geschäftsführer